

STADT NIEDERSTETTEN

MAIN-TAUBER-KREIS

HAUPTSATZUNG

vom 17.07.2024

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2, 3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 – 9
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 10, 11
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 12
Abschnitt VI	Stadtteile/Ortsteile § 13
Abschnitt VII	Unechte Teilortswahl § 14
Abschnitt VIII	Ortschaftsverfassung §§ 15 – 19
Abschnitt IX	Schlussbestimmungen § 20

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württ. – GemO – hat der Gemeinderat am 17.07.2024 folgende Hauptsatzung

beschlossen:

I: FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II: GEMEINDERAT

§ 2

Rechtstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

III: AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATS

§ 4

Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Kultur
 - 1.2 der Ausschuss für Bau-, Wohnungswesen und Umwelt.
- (2) Der Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Kultur besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
Der Ausschuss für Bau-, Wohnungswesen und Umwelt besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den Paragraphen 9 – 10 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Ausschusses für Verwaltung, Wirtschaft und Kultur gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 10.000,-- €, aber nicht mehr als 75.000,-- € beträgt;
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 1.000,-- €, aber nicht mehr als 15.000,-- € im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7

Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Kultur

- (1) Der Geschäftsbereich des Ausschusses für Verwaltung, Wirtschaft und Kultur umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen,
 - 1.3 Friedhofs- und Bestattungswesen,
 - 1.4 soziale Angelegenheiten,
 - 1.5 Altenwohnungen, Pflegeheim, Altenbetreuung,
 - 1.6 Gesundheitswesen, Krankenpflegeverein, Sozialstation,
 - 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
 - 1.8 Vermietung und Verpachtung,
 - 1.9 Wirtschaftsentwicklung und Wirtschaftsförderung (Industrie, Handwerk, Dienstleistungen, Gewerbe, einschließlich Einzelhandel, Fremdenverkehr),
 - 1.10 Landwirtschaft einschließlich Strukturentwicklungen in der Landwirtschaft,
 - 1.11 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten
 - 1.12 Märkte, wirtschaftliche Ausstellungen und Feste,
 - 1.13 kulturelle Angelegenheiten, Städtepartnerschaften,
 - 1.14 Schul-, Jugend- und Kindergartenangelegenheiten.

(2) In seinem Geschäftsbereich entscheidet der Ausschuss für Verwaltung Wirtschaft und Kultur

über:

- 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen ab Entgeltgruppe 5 mit Ausnahme der Entscheidung über die Stellenbesetzung von Beamten und Beschäftigten in leitender Position.
- 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von mehr als 1.000,-- €, aber nicht mehr als 7.500,-- € im Einzelfall,
- 2.3 die Stundungen von Forderungen,
 - 2.3.1 bis zu drei Monaten bei mehr als 50.000,-- €,
 - 2.3.2 von mehr als drei Monaten bis zu sechs Monaten von mehr als 1.000,-- € bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,-- €,
 - 2.3.3 von mehr als sechs Monate bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,-- €,
- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 1.000,-- €, aber nicht mehr als 10.000,-- € beträgt,
- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 1.000,-- € aber nicht mehr als 50.000,-- € im Einzelfall,
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 600,-- €, aber nicht mehr als 6.000,-- € im Einzelfall, bei der Vermietung städt. Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.000,-- €, aber nicht mehr als 50.000,-- € im Einzelfall.

§ 8

Ausschuss für Bau-, Wohnungswesen und Umwelt

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Bau-, Wohnungswesen und Umwelt umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung,
- 1.2 Bauwesen des Hoch- und Tiefbaues und Vermessung,
- 1.3 Baugesuche und sonstige Angelegenheiten des techn. Bauwesens,
- 1.4 Wohnbauförderung und Wohnraumbeschaffung,
- 1.5 Straßenbeleuchtung, techn. Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.6 Verkehrswesen, Zivilflugplatz,
- 1.7 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.8 technische Verwaltung städt. Gebäude,
- 1.9 Umweltschutz, einschl. Abfallbeseitigung, Landschaftspflege, Gewässerunterhaltung, Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung (Versorgung und Entsorgung), einschl. Wasserschutzgebiete,
- 1.10 Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Grünanlagen,
- 1.11 Übernahme von Ausfallbürgschaften, (Wohnungsbau, landwirtschaftliche Siedlungen).

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Bau-, Wohnungswesen und Umwelt über:

- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs.2 BauGB),

- 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
- 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB),
- 2.1.4. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB), soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist (§ 13 Ziff.2.15.1),
- 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
- 2.2 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von mehr als 10.000,-- € bis 50.000,-- € im Einzelfall,
- 2.3 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen gem. § 15 BauGB,
- 2.4 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gem. § 144 BauGB,
- 2.5 die Übernahme von gemeindlichen Ausfallbürgschaften (Zwischenbürgschaften) für in der Regel erst- oder zweitrangige Baudarlehen für öffentlich geförderte oder steuerbegünstigte Wohnungsbauten und landwirtschaftliche Siedlungen (einschl. baulicher Maßnahmen an Altgehöften), wenn aus Gründen, die weder vom Darlehensgeber noch vom Darlehensnehmer oder deren Beauftragten zu vertreten sind, nicht innerhalb einer zumutbaren Frist das Grundstück vermessen und das Darlehen dinglich gesichert werden kann, oder der Darlehensnehmer auch nicht vorweg vom Grundbuchamt aufgrund eines Antrages auf dingliche Sicherstellung eine Bestätigung über die Rangstelle der dinglichen Sicherstellung erlangen kann.
- 2.6 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 10.000,-- € im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.2
- 2.7 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB
- 2.8 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB

§ 9

Beratende Ausschüsse

Zur Vorberatung von Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände sind die beschließenden Ausschüsse zuständig.

IV: BÜRGERMEISTER

§ 10

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder dem Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich der Vergabe von Aufträgen im Einzelfall bis zum Betrag von 10.000,-- €. Die Wertgrenzen beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 1.000,-- € im Einzelfall,
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen bis Entgeltgruppe 4 mit Ausnahme der Entscheidung über die Stellenbesetzung von Beamten und Beschäftigten in leitender Position.
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan ausgewiesenen einzelnen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 1.000,-- € im Einzelfall,
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.5.1 bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,-- €
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 1.000,-- € beträgt,
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschl. der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 500,-- € im Einzelfall,
 - 2.9 Ausstellung der Negativzeugnisse bei fehlendem Vorkaufsrecht,
 - 2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 600,-- € im Einzelfall,
 - 2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000,--€ im Einzelfall,
 - 2.12 Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz
 - 2.13 die Aufnahme äußerer Kassenkredite im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung,
 - 2.14 die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 56 LBO),
 - 2.15 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - 2.15.1 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB), soweit es sich um Vorhaben von untergeordneter Bedeutung handelt und diese den Planungsabsichten der Stadt nicht zuwiderlaufen,
 - 2.15.2 die Teilungsgenehmigungen (§ 19 Abs. 3 BauGB):

V: STELLVERTRETUNG DES BÜRGERMEISTERS

§ 12

Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden ein oder mehrere ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats bestellt.

VI: STADTTEILE

§ 13

Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen
 - 1.1 Niederstetten (mit den Wohnplätzen Dreischwingen, Eichhof, Ermershausen, Rehhof und Sicherheitshausen)
 - 1.2 Adolzhausen (mit dem Wohnplatz Mönchshof)
 - 1.3 Herrenzimmern
 - 1.4 Oberstetten (mit den Wohnplätzen Weilerhof und Höllhof-Süd)
 - 1.5 Pfitzingen
 - 1.6 Rinderfeld (mit den Wohnplätzen Streichental und Dunzendorf)
 - 1.7 Rüsselhausen
 - 1.8 Vorbachzimmern
 - 1.9 Wermutshausen (mit dem Wohnplatz Ebertsbronn)
 - 1.10 Wildentierbach (mit den Wohnplätzen Hachtel, Heimberg, Wolkersfelden, Höllhof-Nord und Schönhof)
- (2) Die Namen der in Absatz 1 Nr. 1.2 – 1.10 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und von diesem durch Bindestrich getrennt geführt. Der Name des in Absatz 1 Nr. 1.1 bezeichneten Stadtteiles lautet: Niederstetten, Stadt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der Stadtteile nach Absatz 1 sind:
 - 3.1 für den Stadtteil Nr. 1.1 die Gemarkung Niederstetten und die Fluren Ermershausen und Sicherheitshausen der früheren Stadt Niederstetten
 - 3.2 für den Stadtteil Nr. 1.2 die Gemarkung der früheren Gemeinde Adolzhausen
 - 3.3 für den Stadtteil Nr. 1.3 die Gemarkung der früheren Gemeinde Herrenzimmern
 - 3.4 für den Stadtteil Nr. 1.4 die Gemarkung der früheren Gemeinde Oberstetten
 - 3.5 für den Stadtteil Nr. 1.5 die Gemarkung der früheren Gemeinde Pfitzingen
 - 3.6 für den Stadtteil Nr. 1.6 die Gemarkung des Ortsteils Rinderfeld der früheren Gemeinde Rinderfeld sowie die Fluren der Ortsteile Dunzendorf und Streichental der früheren Gemeinde Rinderfeld
 - 3.7 für den Stadtteil Nr. 1.7 die Gemarkung der früheren Gemeinde Rüsselhausen
 - 3.8 für den Stadtteil Nr. 1.8 die Gemarkung der früheren Gemeinde Vorbachzimmern
 - 3.9 für den Stadtteil Nr. 1.9 die Gemarkung des Ortsteils Wermutshausen der früheren Gemeinde Wermutshausen sowie die Flur des Ortsteils Ebertsbronn der früheren Gemeinde Wermutshausen
 - 3.10 für den Stadtteil Nr. 1.10 die Gemarkung des Ortsteils Wildentierbach der früheren Gemeinde Wildentierbach sowie die Fluren der Ortsteile Hachtel, Heimberg, Wolkersfelden, Höllhof-Nord und Schönhof der früheren Gemeinde Wildentierbach

VII: UNECHTE TEILORTSWAHL

§ 14

Unechte Teilortswahl

- (1) Von den in § 13 Abs. 1 genannten Stadtteilen bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO:

der Stadtteil Niederstetten den	Wohnbezirk I
die Stadtteile Rinderfeld, Wermutshausen und Wildentierbach	Wohnbezirk II
die Stadtteile Adolzhausen, Pfitzingen und Vorbachzimmern	Wohnbezirk III
die Stadtteile Herrenzimmern, Oberstetten und Rüsselhausen	Wohnbezirk IV

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen. Die Sitzzahl des Gemeinderates wird auf 18 festgelegt:

- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

Wohnbezirk I	9 Sitze
Wohnbezirk II	3 Sitze
Wohnbezirk III	3 Sitze
Wohnbezirk IV	3 Sitze

VIII: ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 15

Einrichtung von Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- 1.1 Adolzhausen, bestehend aus dem Stadtteil Adolzhausen,
- 1.2 Herrenzimmern bestehend aus dem Stadtteil Herrenzimmern,
- 1.3 Oberstetten bestehend aus dem Stadtteil Oberstetten,
- 1.4 Pfitzingen bestehend aus dem Stadtteil Pfitzingen,
- 1.5 Rinderfeld bestehend aus dem Stadtteil Rinderfeld,
- 1.6 Rüsselhausen bestehend aus dem Stadtteil Rüsselhausen,
- 1.7 Vorbachzimmern bestehend aus dem Stadtteil Vorbachzimmern,
- 1.8 Wermutshausen bestehend aus dem Stadtteil Wermutshausen
- 1.9 Wildentierbach bestehend aus dem Stadtteil Wildentierbach

§ 16

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 15 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Ortschaften jeweils 8 Mitglieder.
- (3) Die Sitze im Ortschaftsrat der Ortschaften Rinderfeld, Wermutshausen und Wildentierbach werden mit Vertretern der nachstehend gebildeten Wohnbezirke wie folgt besetzt (unechte Teilortswahl nach § 27 GemO):

3.1 Ortschaft Rinderfeld

- 3.1.1 Wohnbezirk Rinderfeld
bestehend aus dem Ortsteil Rinderfeld
der früheren Gemeinde Rinderfeld
4 Vertreter
- 3.1.2 Wohnbezirk Dunzendorf
bestehend aus dem Ortsteil Dunzendorf
der früheren Gemeinde Rinderfeld
1 Vertreter
- 3.1.3 Wohnbezirk Streichental
bestehend aus dem Ortsteil Streichental
der früheren Gemeinde Rinderfeld
3 Vertreter

3.2 Ortschaft Wermutshausen

- 3.2.1 Wohnbezirk Wermutshausen
bestehend aus dem Ortsteil Wermutshausen
der früheren Gemeinde Wermutshausen
5 Vertreter
- 3.2.2 Wohnbezirk Ebertsbronn
bestehend aus dem Ortsteil Ebertsbronn
der früheren Gemeinde Wermutshausen
3 Vertreter

3.3 Ortschaft Wildentierbach

- 3.3.1 Wohnbezirk Wildentierbach
bestehend aus dem Ortsteil Wildentierbach
(einschl. Wohnplatz Höllhof-Nord) der
früheren Gemeinde Wildentierbach
4 Vertreter
- 3.3.2 Wohnbezirk Hachtel
bestehend aus dem Ortsteil Hachtel
der früheren Gemeinde Wildentierbach
1 Vertreter
- 3.3.3 Wohnbezirk Heimberg
bestehend aus dem Ortsteil Heimberg
(einschl. Wohnplatz Schönhof) der früheren
Gemeinde Wildentierbach
2 Vertreter
- 3.3.4 Wohnbezirk Wolkersfelden
bestehend aus dem Ortsteil Wolkersfelden
der früheren Gemeinde Wildentierbach
1 Vertreter

§ 17

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaften betreffenden Angelegenheiten,
 2. die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten soweit nicht der Ortschaftsrat nach Abs. 4 hierüber entscheidet, ferner soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:
 4. die Aufstellung, wesentliche Änderungen und Aufhebungen von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 5. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Gemeindestraßen,
 6. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- (4) Dem jeweiligen Ortschaftsrat werden im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und soweit hierfür nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung nicht der Gemeinderat zuständig ist, zur Entscheidung übertragen:
 1. Kultur- und Heimatpflege,
 2. Verschönerung des Ortsbildes (Grünanlagen, Ruhebänke, Kriegerdenkmal),
 3. Unterhaltung und Ausgestaltung von Friedhöfen,
 4. Auswahl der zur Unterhaltung heranstehenden Ortsstraßen, Waldwege, Feld- und Wirtschaftswege und Gemeindeverbindungswege und deren Bewirtschaftung im Rahmen des der Ortschaft übertragenen Budgets
 5. Benennung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze im Einvernehmen mit dem Bürgermeisteramt,
 6. Bewirtschaftung gemeindeeigener Kindergärten,
 7. Förderung der örtlichen Vereine,
 8. Jagdverpachtung im Einvernehmen mit dem Gemeinderat,
 9. Verpachtung der gemeindeeigenen landwirtschaftlichen Grundstücke, soweit sie nicht für gemeindliche Aufgaben direkt oder indirekt benötigt werden,
 10. Bewirtschaftung der öffentlichen Gebäude und der Versammlungs- und Vereinsräume in gemeindlichen Gebäuden.
 11. Bei Veräußerung von gemeindeeigenen Gebäuden oder Flächen mit öffentlicher Zweckbestimmung oder deren Nutzungsänderung bedarf der Gemeinderat des Einvernehmens des Ortschaftsrates.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse, für die in § 39 Abs. 2 GemO genannten Angelegenheiten, sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 11 übertragen sind.

§ 18

Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

§ 19

Örtliche Verwaltung

- (1) In den Ortschaften nach § 15 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung: „Stadt Niederstetten, Ortschaftsverwaltung“
- (2) Die örtliche Verwaltung nimmt alle Aufgaben wahr, die dort erledigt werden können, um der Bevölkerung den weiteren Weg zum Rathaus nach Niederstetten zu ersparen. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Erteilung von Auskünften,
 - b) Entgegennahme von Baugesuchen und Nachbaranhörungen,
 - c) Ausstellung von Bescheinigungen, Durchführung von Erhebungen und Statistiken,
 - d) Anordnungen und Überwachung (Aufsicht) anstehender örtlicher Arbeiten einschl. der Sauberhaltung des Stadtteiles
- (3) Änderungen werden nur nach Anhörung des Ortschaftsrates vorgenommen, wenn sie aus sachlichen, personellen und rationellen Gründen geboten sind.
- (4) Antragsfristen beginnen erst mit dem Tag des Eingangs bei der Stadtverwaltung, Albert-Sammt-Straße 1, Niederstetten zu laufen.

IX: SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

§ 20

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 18.10.2023 mit allen Änderungen außer Kraft.

Niederstetten, den 24.07.2024

gez.

Heike Naber

Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich **oder elektronisch** innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Niederstetten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind.